

Begründung zur 33. Flächennutzungsplanänderung
Bereich Peckhauser Straße / Steinesweg
gem. § 5 (5) BauGB

1. Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Metzkausen westlich der Peckhauser Straße und nördlich des Steinesweges und umfasst einen ca. 10 bis 25 m breiten Geländestreifen nördlich der bestehenden Einzelhandelsbetriebe. Das Änderungsgebiet wurde bisher landwirtschaftlich genutzt. Es hat eine Größe von ca. 0,3 ha. Das südlich gelegene Gelände ist durch eine gemischte Nutzung von Einzelhandel, Büros und Wohnen sowie einem größeren Hotel geprägt.

2. Einfügung in die Ziele der Landes- und Regionalplanung; bestehendes Planungsrecht

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEG 99) weist für das Plangebiet einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) aus. Außerdem stellt er die Trasse der ursprünglich geplanten B 7n dar.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Mettmann enthält eine öffentliche Grünfläche als zukünftiges Straßenbegleitgrün. Unmittelbar nördlich ist die Trasse der früher geplanten B 7n dargestellt. Die Planung wird in dieser Form nicht mehr weiter verfolgt. Südlich grenzt Mischgebiet an. Planungsrechtlich ist das Änderungsgebiet zz. Außenbereich gem. § 35 BauGB.

Für das südlich gelegene Gebiet besteht der Bebauungsplan Nr. 86 A - Peckhauser Straße -. Auch dieser setzt Mischgebiet und im südöstlichen Bereich Kerngebiet fest. Eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 A erfolgt parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung. Danach wird das hier vorliegende Änderungsgebiet künftig auch in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen.

Der Landschaftsplan des Kreises Mettmann sieht das Ziel „Ausstattung der Landschaft zum Zwecke des Immissionsschutzes“ vor. Festsetzungen bestehen nicht.

3. Erfordernis der Planaufstellung, Ziele der Planung / Planerisches Konzept

Die südlich des Plangebietes gelegenen Einzelhandelsbetriebe beabsichtigen eine andere Organisation ihrer vorhandenen Stellplatzanlagen und eine Erweiterung ihrer Stellplatzflächen. Die heutigen Grundstücksverhältnisse und planungsrechtlichen Ausweisungen lassen die Stellplatzerweiterung nicht zu. Mit der vorliegenden Änderung soll daher die notwendige Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgen, um im Bebauungsplan Nr. 86A, 1. Änderung eine Erweiterung des Mischgebietes zur Aufnahme zusätzlicher Stellplätze vornehmen zu können.

Ein Konflikt mit der ursprünglich geplanten B 7n als Nordumgehung der Stadt Mettmann besteht nicht, weil inzwischen der Bund und das Land NRW von dieser Straßenplanung Abstand genommen haben. Der Planfeststellungsbeschluss wurde aufgehoben.

Zwar plant die Stadt Mettmann auf der in Aussicht genommenen Straßentrasse nunmehr eine städtische Straße, da diese aber nicht als Umgehungsstraße, sondern als Erschließungs- und innerörtliche Verbindungsstraße vorgesehen ist, fällt der Flächenbedarf infolge des verringerten Straßenquerschnitts geringer aus.

Das zwischen dem im Süden angrenzenden Mischgebiet und der geplanten nördlich gelegenen Straßentrasse befindliche Gebiet soll daher künftig als Mischgebiet dargestellt werden.

Die im Rahmen der Beteiligungsverfahren geäußerten verkehrlichen Bedenken hinsichtlich einer deutlichen Erhöhung der Verkehrsfrequenz durch die Ausweitung des Stellplatzangebotes und zu erwartender zusätzlicher Schwierigkeiten bei der Aus- und Einfahrt in die Peckhauser Straße können nicht bestätigt werden. Die Überprüfung durch ein Verkehrsplanungsbüro hatte zum Ergebnis, dass von der Stellplatzenerweiterung keine Erhöhung des Kundenverkehrs zu erwarten ist. Eine Vergrößerung der Verkaufsfläche und damit des Angebotes erfolgt nicht. Auch ergeben sich derzeit keine Veränderungen hinsichtlich des Versorgungsbereiches, etwa durch neue Wohngebiete. Außerdem wurde anhand einer Verkehrszählung festgestellt, dass bereits heute keine Engpässe hinsichtlich des Stellplatzangebotes für Kunden bestehen. Es gibt z. B. an einem stark frequentierten Freitagnachmittag immer noch Restkapazitäten auf den vorhandenen Stellplätzen.

Dennoch ist die Erweiterung sinnvoll, da sie - angesichts der bisher ungünstigen Organisation - zu einer Vermeidung unnötiger Parkplatz-Suchverkehre und zur Verringerung des im näheren Umfeld bestehenden Stellplatzdefizits und der Vermeidung ungeordneten Parkens beiträgt. Eine Verschärfung der Verkehrssituation wäre bei einer Ausweitung der Verkaufsfläche oder Vergrößerung des Versorgungsbereiches und damit des Gesamtverkehrsaufkommens anzunehmen.

4. Landschaftsrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsregelung

Die Ermittlung des Eingriffs erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes, da hier die konkreten Versiegelungen erkennbar werden. Diese beziehen sich auf die Anlage von Stellplätzen. Der erforderliche Ausgleich erfolgt auf einer externen Ausgleichsfläche.

5. Immissionsschutz, Altlasten

Maßnahmen des Immissionsschutzes werden auf der Ebene des Bebauungsplanes behandelt. Altlasten sind nicht bekannt.

6. Umweltbericht zur 33. Flächennutzungsplanänderung

6.1. Einleitung

Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne vor, dass für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in dem nachfolgenden Umweltbericht gemäß der gesetzlichen Anlage nach § 2a S. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet worden.

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes auf die Umwelt dargestellt.

6.1.a Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans

Mit der Aufstellung der 33. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Peckhauser Straße / Steinesweg - der Stadt Mettmann wird als wesentliches Ziel die Verbesserung der Parkplatzsituation der beiden Einkaufsmärkte ALDI und REWE verfolgt. Hierzu wird eine bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Fläche in Mischgebiet umgewidmet. Die konkreten planungsrechtlichen Festsetzungen erfolgen im Bebauungsplan Nr. 86A.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 2.900 m². Sie unterteilt sich in folgende Flächen:

Verkehrsflächen	
Stellplätze und Zufahrtsstraße ALDI	ca. 929 m ²
Stellplätze und Zufahrtsstraße ALDI	ca. 887 m ²
Grünfläche	ca. 1.086 m ²

Gesamt	ca. 2.902 m ²

6.1.b Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Im **Flächennutzungsplan** ist der zukünftige Stellplatzstreifen als **Fläche für die Landwirtschaft** ausgewiesen. Im Rahmen der 33. Flächennutzungsplanänderung - Peckhauser Straße / Steinesweg - wird der FNP parallel zur Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes geändert.

Der **Bebauungsplan Nr. 86 A - Peckhauser Straße** - wird im Rahmen der 1. Änderung um die Stellplatzfläche für die Verbrauchermärkte REWE und ALDI erweitert.

Das Untersuchungsgebiet liegt zwar innerhalb des Geltungsbereiches des **Landschaftsplanes des Kreises Mettmann**, ist aber von keinen Schutzfestsetzungen

des Landschaftsplanes betroffen. Es gilt das Entwicklungsziel „Ausstattung der Landschaft zum Zwecke des Immissionsschutzes“.

Im Plangebiet finden sich **keine Schutzgebiete wie z.B. Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil, § 62-Biotop, FFH-Gebiet etc.**

Im Plangebiet liegt auch kein Biotop, der im **Biotopkataster Nordrhein-Westfalen** erfasst wird.

Fachgesetze

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 21 Abs.1 des Bundesnaturschutzgesetzes beachtlich. Durch die relevanten Fachgesetze, Richtlinien und Normen werden die einzelnen für die Schutzgüter vorgegebenen Ziele und Vorgaben formuliert. Diese sind bei der Prüfung der einzelnen Schutzgüter zu berücksichtigen. Die einzelnen Schutzgüter werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich ihres Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. potentiellen Weiterentwicklung bewertet. Im Rahmen der Bewertung sind auch mögliche Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen.

In der Reihenfolge der Schutzgüter, wie sie im BauGB aufgelistet sind, werden nachfolgend die relevanten Zielaussagen der einzelnen Fachgesetze, Richtlinien und Normen dargestellt:

Schutzgut

Tiere und Pflanzen

Fachgesetze

Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Baugesetzbuch, Landschaftsplan, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NW, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz NW, ...

Zielaussagen

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- * die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 - * die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 - * die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
 - * die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft
- auf Dauer gesichert sind. (BNatSchG, LG NW)

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. (BauGB)

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. (BauGB)

Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. (Bundeswaldgesetz, LFoG NW)

Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen,

vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von

122/10 RAT 1

Schutzgut

Fachgesetze

Zielaussagen

nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten.
(WHG)

Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen. Dies erfordert die Ordnung des Wasserhaushalts als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und andere Gewässernutzungen.
(LWG)

Boden

Bundesbodenschutzgesetz, Landesbodenschutzgesetz NW, Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz, Baugesetzbuch, ...

Der Boden erfüllt im Sinne des BBodSchG

natürliche Funktionen als

- * Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- * Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- * Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen als
 - * Rohstofflagerstätte,
 - * Fläche für Siedlung und Erholung,
 - * Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
 - * Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maß-nahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohn-zwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
(BauGB)

Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz, Grundwasserverordnung, Abwasserverordnung, Trinkwasserverordnung (TVO 1990, 2001), Landeswassergesetz NW, Fischgewässerverordnung, Fließgewässer-Richtlinie, Oberflächenwasserverordnung, Baugesetzbuch ...	<p>WHG und LWG (siehe auch Tiere und Pflanzen) Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden. (WHG)</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen. (BauGB)</p>
Luft	Bundesimmissionschutzgesetz, Landesimmissionschutzgesetz NW, TA Luft, Geruchsimmisions-Richtlinie, Bundesimmissionschutzverordnung (u.a. 22. + 33.), VDI 3471 + 3472, Baugesetzbuch, ...	<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch die Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissions-Grenzwerte nicht überschritten werden. (BauGB)</p> <p>Zweck dieses Gesetzes (BlmSchG) ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.</p> <p>Diese Technische Anleitung (TA Luft) dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.</p>
Klima	Bundesimmissionschutzgesetz, Landesimmissionschutzgesetz, TA Luft, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Baugesetzbuch, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz NW, ...	<p>BlmSchG, TA Luft siehe Luft BauGB, BNatSchG, LG NW, Bundeswaldgesetz, LFoG NW siehe Tiere und Pflanzen</p>

122110 RAT 1

Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz NW, Baugesetzbuch, ...	BauGB, BNatSchG, LG NW, Bundeswaldgesetz, LFOG NW siehe Tiere und Pflanzen
Biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz, Bundesartenschutzverordnung, Rote-Liste BRD, Rote-Liste NRW, Landschaftsgesetz NW, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie), Baugesetzbuch, ...	Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Diese Richtlinie leistet somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt kann in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern. (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen)
FFH-Richtlinie und Vogelschutzgebiete	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie), Baugesetzbuch, ...	(Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen) siehe biologische Vielfalt
Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung	Baugesetzbuch, sowie alle oben und unten aufgelisteten Gesetze insbesondere im Hinblick auf ihre Wechselwirkungen	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen. (BauGB)
Kultur- und Sachgüter	Denkmalschutzgesetz (NW), Baugesetzbuch, ...	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. (DSchG)
Emissionen	Bundesimmissionsschutzgesetz, Landesimmissionsschutzgesetz NW, TA Luft,	BauGB, BImSchG, BImSchV, TA Luft, Geruchsimmissions-Richtlinie siehe Luft

122/10 RAT

Schutzgut

Fachgesetze

Geruchsmissions-Richtlinie, Bundesimmissionsschutzverordnung (u.a. 16. + 18.), VDI 3471 + 3472, TA Lärm, DIN 18005, Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtmissionen (LAI), Baugesetzbuch, ...

Zielaussagen

Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

Durch die Verabschiedung einer "Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtmissionen" (Licht-Richtlinie) im Mai 1993 hat der Länder-ausschuss für Immissionsschutz (LAI) erstmals den zuständigen Immissions-schutzbehörden ein System zur Beurteilung der Wirkungen von Lichtmissionen auf den Menschen zur Konkretisierung des Begriffs "schädliche Umwelt-einwirkung" im Sinne des BImSchG zur Verfügung gestellt.

Auf der Grundlage zwischenzeitlich durchgeführter umfangreicher Messungen und Beurteilungen von Beleuchtungsanlagen, insbesondere von Beleuchtungsanlagen für Sportstätten im Freien wurde die o. g. Lichtrichtlinie eingehend überarbeitet und durch einen Anhang mit Hinweisen über die schädlichen Einwirkungen von Beleuchtungsanlagen auf Tiere - insbesondere auf Vögel und Insekten - und mit Vorschlägen zu deren Minderung ergänzt.

Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung sicherzustellen, daß der Beurteilungspegel einen der folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

	Tag	Nacht
an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 Dezibel A	47 Dezibel A
in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 Dezibel A	49 Dezibel A
in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 Dezibel A	54 Dezibel A
in Gewerbegebieten	69 Dezibel A	59 Dezibel A

(16. BImSchV)

Schutz vor schädlichem Lärm durch Sportanlagen (18. BImSchV)

Abfall/Abwässer

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen, Landesabfallgesetz NW, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NW, Baugesetzbuch ...

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen. (BauGB)

Schutzgut

Fachgesetze

Zielaussagen

Zweck des Gesetzes (KrW-/AbfG) ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.

WHG, LG NW siehe Tiere und Pflanzen

Erneuerbare Energien/
sparsame und effiziente
Nutzung von Energie

Erneuerbare-Energien-Gesetz, Baugesetzbuch, ...

Zweck dieses Gesetzes (EEG) ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

A 22 / A 0 R A T 1

6.2. Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen

6.2.a Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes in einer Zusammenfassung dargestellt und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltwirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltwirkungen abzuleiten.

6.2.a.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Die im Änderungsbereich des Plangebietes kartierten Biotoptypen (artenarme Intensiv-Mähwiese und Kleingarten) sind durch anthropogene und landwirtschaftliche Nutzungen vorbelastet. Die Biotoptypen haben nur geringe Wertigkeiten nach der Biotoptypenbewertung (LANUV).

Das Plangebiet weist über die in Wirtschaftsgrünland vorzufindenden Lebenswelten hinaus wenig Lebensraum für die Tierwelt auf und ist durch die intensive anthropogene und landwirtschaftliche Bodennutzung stark vorbelastet. Durch die Bewirtschaftung sind Empfindlichkeiten des Gebietes gegenüber neuen Nutzungen hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen gering.

Im Plangebiet und seiner Umgebung gelten keine Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH-Richtlinie oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Es kommen im Plangebiet auch keine gefährdeten Pflanzen- oder Tierarten, keine gefährdeten Vegetationseinheiten, keine § 62-Biotope, kein Biotop im Biotopkataster NRW etc. vor.

Bewertung

Im Plangebiet führen aufgrund der anthropogenen landwirtschaftlichen Nutzung Eingriffe in die Pflanzenwelt und Lebensräume von Tieren nicht zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen. Allein die Bodenversiegelung durch Überbauung ist als erheblicher Eingriff im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 21 Abs. 1 BnatSchG zu beurteilen, wenn dem Boden durch Versiegelung die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen entzogen wird.

6.2.a.2 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden. Gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1:50000 ist der Boden der Schutzklasse 3 = besonders schützenswert, zugeordnet. Nach der Bewertung in der Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann genießen die Böden ebenfalls eine hohe Schutzwürdigkeit aufgrund der besonders hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Sie sind als Vorranggebiete für die landwirtschaftliche Nutzung klassifiziert. Gleichzeitig wird in dieser Karte jedoch auch auf die hohe Erosionsanfälligkeit der Böden hingewiesen, die durch die landwirtschaftliche Nutzung bedingt ist.

Im Bereich des Plangebietes dominieren als Leitbodentyp Pseudogley-Parabraunerden mit hoher bis sehr hoher Fruchtbarkeit, wie sie für das Mettmanner Hügelland typisch sind. Das Bebauungsplangebiet ist aus bodenkundlicher Sicht durch die vorhandene anthropogene und landwirtschaftliche Nutzung überformt. Strukturarme Äcker prägen das Landschaftsbild.

Die Überprägung der Böden (Veränderung der Horizontabfolge und des Bodenaufbaus) im Plangebiet durch die anthropogene und landwirtschaftliche Nutzung ist als erhebliche Vorbelastung zu beurteilen. Trotz dieser Vorbelastung sind die Böden aufgrund ihrer natürlichen hohen bis sehr hohen Fruchtbarkeit schutzwürdig und in der Bodenfunktionskarte als Vorranggebiet für die landwirtschaftliche Nutzung klassifiziert. Deshalb ist eine überdurchschnittliche Empfindlichkeit gegenüber der Planung gegeben.

Bewertung

Aufgrund der anthropogenen und landwirtschaftlichen Überprägung des Bodens durch bestehende Nutzungen liegt im Plangebiet eine gewisse Vorbelastung vor. Trotz der Vorbelastung handelt es sich um einen erheblichen Eingriff mit überdurchschnittlicher Empfindlichkeit, da das Plangebiet von schutzwürdigen Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit geprägt wird. Trotz der hohen Fruchtbarkeit haben die Böden auch eine hohe Erosionsanfälligkeit.

6.2.a.3 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Grundwasseraufkommen und Grundwasserneubildungsrate sind aufgrund der naturräumlichen Vorbedingungen als gering einzustufen. Oberflächengewässer finden sich im Plangebiet nicht.

Bewertung

Da im Plangebiet die natürlichen Wasserverhältnisse durch die anthropogene Nutzung beeinträchtigt sind, ist der Eingriff hinsichtlich der Grundwassersituation als wenig erheblich einzustufen. Es findet nur eine kleinflächige Versiegelung statt, die

von Grünflächen eingerahmt wird, so dass an den Rändern des Plangebietes der Niederschlag weiter versickern kann.

6.2.a.4 Schutzgut Luft und Klima

Im Falle der Bebauung von Siedlungs- und Landschaftsräumen sind Umweltwirkungen aus ansteigender verkehrlicher und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten. Die Auswirkungen der Änderung des Bebauungsplanes auf das lokale Klima sind als unerheblich einzuschätzen. Eine zusätzliche Beeinträchtigung durch die geplante Bebauung in Form einer Querriegelwirkung oder der unerwünschten Stauung von Luftströmungen ist aufgrund der Topographie, der geringen Größe sowie der bodennahen Versiegelung und der Kaltluftabflussmöglichkeiten nicht zu erwarten.

Bewertung

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch das Plangebiet aus Versiegelung, Überbauung sowie Verkehrsemissionen und Heizanlagen sind aufgrund der schon vorhandenen Nutzungen (angrenzende Einkaufsmärkte mit Stellplätzen), seiner geringen Größe, der Begrenzung der baulichen Versiegelung und der baulichen Vorbelastung nicht zu erwarten. Für das Schutzgut Klima/Luft ergibt sich kein Kompensationsbedarf.

6.2.a.5 Landschaft

Die Charakterisierung und Bewertung von Landschaftsbildern wird anhand landschaftsästhetisch wirksamer Faktoren durchgeführt. Hierzu werden vor allem die landschaftliche Vielfalt, die Natürlichkeit und die Eigenart herangezogen. Ein wesentliches Kriterium zur Beurteilung der Empfindlichkeit oder Belastungssensitivität von Landschaftsbildern stellt die visuelle Verletzlichkeit einer Landschaft dar. Die visuelle Verletzlichkeit einer Landschaft ist die Empfindlichkeit ihres Erscheinungsbildes gegenüber menschlichen Eingriffen. Hier gilt die Regel, dass eine Landschaft mit einem hohen ästhetischen Eigenwert auch hoch empfindlich gegenüber Eingriffen ist.

Das Plangebiet wird vom Wirtschaftsgrünland, den vorhandenen Gebäuden und den angrenzenden Stellplätzen geprägt. Aus landschaftsästhetischer Sicht ist das Plangebiet aufgrund der Bebauung und der anthropogenen Nutzung (Einkaufsmärkte, Stellplätze, Ackerflächen) vorbelastet.

Bewertung

Der potentielle Eingriffsstandort weist aufgrund der angrenzenden, schon bestehenden Bebauung der Einkaufsmärkte mit Stellplätzen sowie der landwirtschaftlichen Nutzung eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen der Oberflächengestalt durch die Errichtung zusätzlicher Stellplätze mit Grünflächen auf.

6.2.a.6 Biologische Vielfalt, FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Die Schutzgüter „Biologische Vielfalt“, „FFH-Richtlinie“ und „Vogelschutzrichtlinie“ sind von der Planung nicht betroffen und kommen auch im Plangebiet nicht vor.

6.2.a.7 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung, Emissionen, Abfälle, Abwasser

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Lärm und Immissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen) und die Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild und Barrierewirkung) von Bedeutung. Die Planung, das heißt die Schaffung zusätzlicher Stellplätze führen zu einer Entlastung der vorhandenen Stellplatzanlage und somit zum schnelleren Einparken der Kunden. Damit wird die aktuelle Emissionssituation durch Parkplatzsuchende Kunden verbessert. Die Änderung des Bebauungsplanes führt zur Verbesserung des IST-Zustands.

Gemäß den Untersuchungen der Peutz Consult (2009) werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ein Mischgebiet (MI) bzw. ein allgemeines Wohngebiet (WA) an allen Immissionsorten während des Tageszeitraums und Nachzeitraums eingehalten. Das Maximalkriterium der TA Lärm wird ebenso eingehalten. Ebenso wurde der Verkehrslärm innerhalb des Plangebietes untersucht.

Die gegenwärtige Naherholungsfunktion des Landschaftsraumes ist mit Ausnahme der Wahrnehmung einer Teilperspektive des Landschaftsbildes von untergeordneter Bedeutung. Das Plangebiet ist bereits jetzt aufgrund seiner landwirtschaftlichen Nutzung für die Allgemeinheit nicht zugänglich. Aufgrund der Vorbelastungen weist das Plangebiet eine geringe Empfindlichkeit auf das Schutzgut Mensch hinsichtlich planerischer Veränderungen auf.

Bewertung

Verkehrslärmimmissionen

Hinsichtlich der Verkehrslärmimmissionen ist sicherzustellen, dass die Werte der DIN 18005 nicht überschritten werden.

Luftschadstoffe

Die Zahl der Kunden erhöht sich nicht durch die Schaffung neuer Stellplätze. Vielmehr können die Kunden zügiger Einparken, was zu einer Minimierung von Schadstoffen führt.

Abfälle, Abwässer

Abfälle und Abwässer sind gemäß den gültigen Standards ordnungsgemäß zu entsorgen.

6.2.a.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgüter sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten, archäologische Schätze oder Bodendenkmäler darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Im Plangebiet sind keine Bodendenkmäler, Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt.

Hinweis

Sollten während der Bauphase Bodendenkmäler oder sonstige Sachgüter gefunden werden, ist dies der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Mettmann sowie dem Amt für Bodendenkmalpflege umgehend anzuzeigen und die Entdeckung mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

6.2.a.9 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Aufgrund der derzeitigen intensiven Bewirtschaftung der Böden einerseits und der nur teilweisen Neuversiegelung sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als durchschnittlich zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

6.2.a.10 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Bei der vorgesehenen Bebauung handelt es sich um eine Ergänzung des Stellplatzangebotes im Bereich der beiden Einkaufsmärkte ALDI und REWE. Die Umweltauswirkungen liegen vor allem in dem Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und damit verbunden einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss und einer verringerten Grundwasserneubildungsrate.

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Pflanzen und Tiere	- Verlust von Teillebensräumen im Bereich des Wirtschaftsgrünlandes	*
Boden	- Beeinträchtigung der Bodenfunktion (Grundwasser, Oberflächenwasserretention) in größerem Umfang - Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung in größerem Umfang - Minimierungsmaßnahmen durch Grünflächen im Umfeld der Stellplätze - Verlust von Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung - kleinflächiger Verlust schutzwürdiger Böden (Nährstoffreichtum)	**
Wasser	- Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate - Beschleunigung des Wasserabflusses - Einleitung des Niederschlagswasser der Gebäude in den nächsten Vorfluter	*
Luft und Klima	- Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch zusätzliche Über-	

	bauung nicht gegeben, da nur kleinflächiges Plangebiet und es sich hierbei nur um eine kleinflächige Erweiterung handelt	-
Landschaft	- Landschaftsästhetische Beeinträchtigung nicht gegeben, da die Einkaufsmärkte mit Stellplätzen bereits vorhanden sind	-
Mensch	- Verbesserung des IST-Zustands, da mehr Stellplätze für Kunden zur Verfügung stehen und so schneller eingeparkt werden kann	-
Wechselwirkungen	- keine Wechselwirkungen, da Gewerbegebiet bereits vorhanden	-

Tab. 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

(*** sehr erheblich/** erheblich/* weniger erheblich/- nicht erheblich)

6.2.b Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

6.2.b.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die unter Ziffer 2.a ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planung kann auf der Grundlage der Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft eine für den Menschen hinsichtlich der Emissionssituation verbesserte Situation durch die Erhöhung des Stellplatzangebotes erreicht werden.

6.2.b.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

6.2.b.2.a Schutzgut Tiere und Pflanzen

Ohne die Anlage der Stellplätze würde das Gelände weiter als Wirtschaftsgrünland bewirtschaftet. Die entsprechende Bedeutung als landwirtschaftlich bewirtschafteter Lebensraum für Tiere und Pflanzen bleibt in Form des IST-Zustandes erhalten.

6.2.b.2.b Schutzgut Boden

Ohne die Anlage der Stellplätze würde das Gelände weiter als Wirtschaftsgrünland bewirtschaftet. Die hohe Ertragskraft der schutzwürdigen Böden liefert die Grundlage für die landwirtschaftliche Nutzung. Die Beeinträchtigungen aus intensiver anthropogener und landwirtschaftlicher Nutzung für die Vielfalt der Bodenstruktur bleiben erhalten.

6.2.b.2.c Schutzgut Wasser

Ohne die Anlage der Stellplätze würde der Niederschlag weiter auf dem Wirtschaftsgrünland versickern. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

6.2.b.2.d Schutzgut Luft und Klima

Ohne die Anlage der Stellplätze bleibt das Wirtschaftsgrünland mit seiner kleinklimatischen Bedeutung erhalten.

6.2.b.2.e Schutzgut Landschaft

Ohne die Anlage der Stellplätze bleibt das aktuelle Landschaftsbild mit seinem durch landwirtschaftliche Nutzung ausgeräumten Wirtschaftsgrünland bestehen.

6.2.b.2.f Biologische Vielfalt, FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Die Schutzgüter „Biologische Vielfalt“, „FFH-Richtlinie“ und „Vogelschutzrichtlinie“ sowie streng geschützte Tierarten sind von der Planung nicht betroffen und kommen auch im Plangebiet nicht vor. Deshalb gibt es auch keine Veränderung zur „Nullvariante“.

6.2.b.2.g Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung, Emissionen, Abfälle, Abwasser

Ohne die Änderung des Bebauungsplanes würden die neuen Stellplätze nicht entstehen und die Kunden können die neuen Stellplätze nicht nutzen. Die jetzigen Lärmverhältnisse bleiben erhalten, das heißt die Kunden suchen länger nach Stellplätzen und können nicht so schnell einparken.

6.2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Die einzelnen Schritte der Vermeidung und Verringerung werden nachfolgend als zusammengefasste Zielvorstellungen und anschließend durch die auf die jeweiligen betroffenen Schutzgüter bezogene Maßnahmenbeschreibung konkretisiert. Dabei werden die mit der Planung verbundenen unvermeidbaren Belastungen gesondert herausgestellt.

6.2.c.1 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in folgenden Teilbereichen:

- Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens,

- Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes im Zuge der Anlage der Stellplätze.

6.2.c.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Schutz von Tieren und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt kann im Rahmen der Eingriffsregelung durch zahlreiche Festsetzungen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation der mit der Planung und seiner Realisierung verbundenen Umweltauswirkungen gem. § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG erfolgen. Auf die Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sollte die Planung reagieren:

- * Festsetzung von Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Rahmen einer externen Kompensationsmaßnahme auf dem Gebiet der Stadt Mettmann, so dass eine nachhaltige naturräumliche Aufwertung vollzogen wird.

Unvermeidbare Belastungen

Die Versiegelung von Böden, die verminderte Grundwasserneubildungsrate und die damit verbundene Reduzierung von Lebensräumen im Wirtschaftsgrünland durch die geplante Überbauung ist aufgrund des Entwicklungszieles Erweiterung der Stellplatzanlage unvermeidbar.

6.2.c.3 Schutzgut Boden

Auf die mit der Bodenversiegelung verbundenen Kompensationserfordernisse sollte die Bauleitplanung mit folgenden Festsetzungen, die das Maß der Bodenversiegelung auf das Nötigste beschränken, reagieren:

- * Ausweisung möglichst kompakter und kleinflächiger Stellplätze.
- * Anlage von Grünflächen in den Randbereichen.

Unvermeidbare Belastungen

Eine Erweiterung der Stellplatzanlage und damit eine entsprechende Versiegelung der Böden ist an dieser Stelle des Stadtgebietes unvermeidbar, da Standortalternativen (s. Ziff. 2.d) inklusive der Veränderung dieses Standorts hinreichend geprüft sind. Mit der Nutzung als Stellplätze gehen kleinflächig schutzwürdige Böden für die landwirtschaftliche Nutzung verloren.

6.2.c.4 Schutzgut Wasser

Auf die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser kann die Bauleitplanung durch Festsetzungen zur Reduzierung der Oberflächenversiegelung reagieren.

Unvermeidbare Belastungen

Durch die geringe Größe der Stellplatzanlage wird die Fähigkeit zur Versickerung des Oberflächenwassers im Bereich der zukünftigen Grünflächen teilweise erhalten.

6.2.c.5 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung, Emissionen, Abfälle, Abwasser

Auf Verkehrslärmimmissionen, Luftschadstoffe, landwirtschaftliche Immissionen, Abfälle und Abwasser kann die Bauleitplanung durch besondere Festsetzungen und die Einhaltung von DIN-Normen, Richtlinien und Vorschriften achten.

Unvermeidbare Belastungen

Durch die Erweiterung der Stellplatzanlage samt Zufahrt wird der IST-Zustand der Lärm-, Staub- und Geruchsbelastung verbessert, da die Autos der Kunden schneller einparken können.

6.2.d Anderweitige Planungsmöglichkeiten**Standort**

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich lediglich um eine geringfügige Änderung des gültigen Flächennutzungsplanes. Die Stadt Mettmann hat bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 86 diesen Standort als eine geeignete Fläche für die Ansiedlung von Einkaufsmärkten für ihr Stadtgebiet ermittelt.

Die Bauleitplanung steht im Einklang mit der übergeordneten Regionalplanung und der vorbereitenden Bauleitplanung. Der Standort ist als perspektivisches Nahversorgungszentrum im Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Mettmann von 2007 dargestellt. Eine Alternative im näheren Umfeld gibt es hierzu nicht.

Planinhalt

Im **Flächennutzungsplan** ist der zukünftige Stellplatzstreifen zurzeit als „**Fläche für die Landwirtschaft**“ ausgewiesen. Im Rahmen der 33. Flächennutzungsplanänderung – Bereich Peckhauser Straße / Steinesweg - wird die FNP-Ausweisung in Mischgebiet geändert.

6.3. Zusätzliche Angaben**6.3.a Technische Verfahren bei der Umweltprüfung**

Für die Zusammenstellung des Umweltberichts wurde auf den „Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 86 A „Peckhauser Straße“ der Stadt Mettmann“ mit seinen Kartierungsergebnissen des Planungsbüros

NARDUS, Ökologische Untersuchungen, Rainer Galunder (Nümbrecht-Elsenroth) vom März 2009 zurückgegriffen.

Außerdem findet der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 86 A - Peckhauser Straße - der Stadt Mettmann" sowie der Bebauungsvorschlag des Architekturbüros Kluger & Meerkamp (Mettmann) Berücksichtigung. Weiterhin wurde die Untersuchung der Versickerung von Niederschlagswasser (2008) des Büros Dr. Gärtner und Partner GbR (Duisburg) ebenso wie die „Schalltechnische Untersuchung zur Erweiterung der Einzelhandelsnutzungen am Steinesweg im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86A - Peckhauser Straße - der Stadt Mettmann der Peutz Consult GmbH (Düsseldorf) vom März 2009 berücksichtigt.

6.3.b Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die Ausführung der Kompensationsmaßnahmen wird durch die Stadt bzw. den Kreis erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten der Bauleitplanung und erneut nach 3 weiteren Jahren durch Ortsbesichtigung überprüft.

6.3.c Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das Gebiet zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt am westlichen Rand der Stadt Mettmann im Bereich Peckhaus zwischen der L 239 und der Peckhauser Straße. Die Umgebung des Plangebietes wird fast ausschließlich von vorhandener Bebauung, Parkplätzen, Gärten und landwirtschaftlichen Flächen geprägt. Im Rahmen der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes soll das im Süden gelegene vorhandene Mischgebiet erweitert werden. Die konkreten planungsrechtlichen Festsetzungen erfolgen im Bebauungsplan Nr. 86 A. Hier sollen die Stellplätze für die ansässigen Lebensmittelversorger REWE und ALDI im Bereich von heutiger landwirtschaftlicher Nutzfläche (Wirtschaftsgrünland) erweitert werden.

Als voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit dem Bauleitplanverfahren vorbereitet werden, sind der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung, damit verbunden ein erhöhter Oberflächenwasserabfluss und eine verringerte Grundwasserneubildungsrate sowie die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen zu nennen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Der Beeinträchtigung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen, der Bodenversiegelung und der Verringerung der Grundwasserneubildungsrate wird im Rahmen der Durchführung einer externen Kompensationsmaßnahme auf dem Gebiet der Stadt Mettmann Rechnung getragen werden.

Auf den Verlust von Boden und Bodenfunktionen kann die Bauleitplanung durch möglichst geringe Versiegelung der Böden sowie die Ausweisung von Grünflächen reagieren.

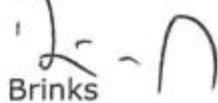
Die Gestaltung des Landschaftsraumes kann durch die Festsetzungen der Bauleitplanung in Form von Grünflächen verbessert werden.

Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass alle Werte der TA Lärm eingehalten und von der vorliegenden Planung keine Beeinträchtigungen auf das Mischgebiet sowie das allgemeine Wohngebiet ausgehen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Baugebietsentwicklung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Mettmann, 01.04.2010

i. A.

A handwritten signature consisting of a stylized 'L' followed by a horizontal line and a large 'n'.

Brinks